

Weisung – W 5

Brandschutz in vertikalen Fluchtwegen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

1 Grundsätze

- 1 Vertikale und horizontale Fluchtwege müssen jederzeit frei passierbar sein. Sie sind Fluchtwege für die Benutzer und Zugangswege für Rettungsdienste und Feuerwehr.
- 2 Ausgänge, Vorplätze und Zwischenpodeste dürfen nicht mit Möbeln, Pflanzen, Hausrat, Kinderwagen, Fahrrädern, Motorfahrrädern, etc. verstellt sein.
- 3 Altpapier, Brennholz, Gasflaschen etc. dürfen nicht im Treppenhaus gelagert werden.
- 4 Alle Türen sind stets geschlossen zu halten.
- 5 Es dürfen keine brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen angebracht werden.

Brandschutz im Treppenhaus

- **Treppenhäuser und Korridore müssen jederzeit frei passierbar sein. Sie sind Fluchtwege für die Benutzer und Zugangswege für Rettungsdienste und Feuerwehr.**
- **Ausgänge, Vorplätze und Zwischenpodeste dürfen nicht mit Möbeln, Pflanzen, Hausrat, Kinderwagen, Fahrrädern, Motorfahrrädern, etc. verstellt sein.**
- **Altpapier, Brennholz, Gasflaschen, etc. dürfen nicht im Treppenhaus gelagert werden.**
- **Alle Türen sind stets geschlossen zu halten.**
- **Es dürfen keine brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen angebracht werden.**

Feuerwehr-Notruf 118